

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der HLB Basis AG

Stand: 01. Dezember 2013

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-Lagerung und sonstige beförderungsnahen Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziffer 1.3. genannten Bedingungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.3. Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Preise und Konditionen der HLB
 - Verladerichtlinien der HLB
 - Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- 1.4. Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung, soweit diese schriftlich vereinbart werden.

2. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 2.1. Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluß eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist unser vom Kunden nicht unverzüglich widersprochenes Bestätigungsschreiben verbindlich.
- 2.2. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluß von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit).
- 2.3. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme seitens unseres Unternehmens zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die HLB nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

3. Frachtbrief

- 3.1. Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Auftrag. Der Frachtbrief wird von uns grundsätzlich nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

4. Wagen und Ladeeinheiten (LE) von der HLB, Ladefristen, Haftung

- 4.1. Wir stellen für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.

- 4.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE verantwortlich. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluß eines Einzelvertrages gelten die § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 4.3 Bei Überschreitung der Ladefristen aus Gründen, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, erheben wir ein Standgeld nach „Preise und Konditionen der HLB“ (s. Ziffer 1.3).
- 4.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5 Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden bereits bei Übergabe an ihn bestanden hat oder auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind uns unverzüglich zu melden.
- 4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsgemäß entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach der Preisliste der HLB für uns entstandene Aufwendungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

5. Ladevorschriften

- 5.1 Der Kunde ist für die sichere Verladung sowie für die Entladung verantwortlich. Einzelheiten regeln unsere Verladerichtlinien. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1., besteht eine erhebliche Abweichung zwischen Frachtvertrag und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrgut, Begleitpapier

- 8.1. Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutrechtsvorschriften sowie, unsere Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.
- 8.2. Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 8.3. Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 8.4. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 9.1. Frachtzahlungen erfolgen gegen Rechnung; es gelten die Ziffern 9.2 und 9.3. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 9.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz, gemäß § 288 Abs. 2 BGB, verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 9.3. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte nach „Preise und Konditionen der HLB“ (s. Ziffer 1.3).

11. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

- 11.1. Kombiniertes Verkehr ist die Beförderung von LE, sonstigen Behältnissen und Gut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln aufgrund eines einheitlichen Frachtvertrages.
- 11.2. LE im Sinne dieser ALB sind:
 - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) genormt sind,
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,
 - Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten,
 - Sattelanhänger,
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der "Rollenden Landstraße".
- 11.3. LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

11.4. LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

11.5. LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.

12. Haftung

12.1. Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten nach § 431 Abs. 4 HGB für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend.

12.2. In jedem Schadenfall ist unsere Haftung auf einen Betrag von 1.000.000,00 Euro, bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von 250.000,00 Euro begrenzt. Die Haftung pro Schadenereignis ist begrenzt auf 2.500.000,00 Euro. Die Haftung für alle Schadenfälle und Schadenereignisse ist auf 5.000.000 Euro pro Jahr begrenzt.

12.3. Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

12.4. Ziffer 12.3. gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.

12.5. Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Frankfurt am Main oder, nach unserer Wahl, der Sitz des Kunden.

13.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.